

230 479

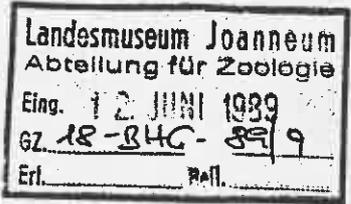
Bezirkshauptmannschaft
Graz-Umgebung

8021 Graz, Bahnhofgürtel 85
DVR 0094927
Bearbeiter: w.AR. Wagner
Telefon (0316) 91 60 70/213
Telex 311474 bh gu a
Parteienverkehr
Dienstag und Freitag
von 8.00 bis 12.00 Uhr

GZ 6 B 66 - 1988

Graz, am 08.06.1989

Betr. Blaubruchhöhle im Annengraben
Gemeinde Weinitzen;
Unterschutzstellung nach dem
Naturhöhlengesetz.



B E S C H E I D

=====

S p r u c h

Gemäß Art. II § 2 Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes 1928, BGBl. Nr. 169/1928 wird festgestellt, daß die auf bzw. unterhalb dem Grundstück Nr. 1624/4, KG Weinitzen, befindliche Blaubruchhöhle (Ludwig Hammer Höhle), Kat. Nr. 2832/3, gemäß § 1 Abs. 1 leg.cit. ein Naturdenkmal darstellt, dessen Erhaltung wegen seiner Eigenart, seines besonderen Gepräges und seiner naturwissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Gleichzeitig wird gem. § 1 Abs. 2 leg.cit. laut beigeschlossenem Lageplan die Umgebung über den Verlauf der Höhle unter Schutz gestellt. Dieses Schutzgebiet bildet ein Rechteck, das wie folgt abgegrenzt ist: Die südl. Kante verläuft West-Ost in einem Abstand von 5 Metern südl. des Höhleneinganges. Gleichzeitig endet diese Linie in 40 Metern Entfernung im Westen und in 40 Metern Entfernung im Osten. Sowohl am westlichen Ende als auch am östl. Ende dieser Linie verlaufen je eine im rechten Winkel stehende Linie 90 m nach Norden parallel zueinander. Diese sind im Norden von einer 80 m langen Linie in ihren Endpunkten miteinander verbunden. Die nordwestl. Ecke des Schutzgebietes berührt gleichzeitig die Parzellengrenze zwischen den Grundstücken Nr. 1734/5 und 1624/4.

Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Erschließungsanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.